

SCHULTZ & FÖRSTER
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Telefon: 030 43725026 • Fax: 030 43725027
schultz@menschrechtsanwalt.de

RECHTSANWALT
HANS-EBERHARD SCHULTZ
Notar a. D.
www.menschenrechtsanwalt.de

RECHTSANWALT **CLAUS FÖRSTER**
Fachanwalt für Strafrecht
www.racf.de

PRESSEMITTEILUNG

Das Landgericht Berlin verbietet dem „Heimführungsbeauftragten“ der NPD, die Bundestagsabgeordnete Azize Tank zur Ausreise/ zum „Heimflug“ aufzufordern und den Brief an Berliner Wahlkandidaten zu verbreiten sowie zu behaupten, sie hätte sich „vielleicht sogar strafbar gemacht“.

Mit kürzlich zugestelltem Beschluss vom 08.10.2013 hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Berlin eine Einstweilige Verfügung gegen den NPD-Funktionär Sturm erlassen und wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

„1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verboten,

a) die Antragstellerin als „Heimführungsbeauftragter“ der NPD zur Ausreise oder zum „Heimflug“ aufzufordern;

b) wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Antragstellerin zu verbreiten: „Ihre politische Einflussnahme auf die ethnische Gruppe der Deutschen könnte aus menschenrechtlichen Erwägungen vielleicht sogar strafbar sein, weil es verboten ist, den physischen oder psychischen Zustand einer ethnischen Gruppe zu manipulieren.“

c) den im Internet unter der Adresse: <http://www.npd-berlin.de/?p=1530> befindlichen Brief an Berliner Wahlkandidaten zu verbreiten, wenn dies geschieht, wie dort geschehen.“

Mit Schreiben von heute habe ich die Entscheidung des Landgerichts Berlin auch der Staatsanwaltschaft zugesandt, damit diese dort zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden kann, nachdem in den Medien aus Kreisen der Justiz bereits kolportiert wurde, aufgrund der früheren Entscheidung des Kammergerichts sei die Durchführung eines Strafverfahrens ja wohl nicht zu erwarten.

Die inzwischen als parteilose Kandidatin der Linken zur Bundestagsabgeordneten gewählte Azize Tank erklärt hierzu:

„Dieser Beschluss des Landgerichts ist ein ermutigendes Zeichen in dem notwendigen Kampf gegen den Rassismus von Nazis und Rechtspopulisten, die damit versuchen, Menschen mit anderer Hautfarbe, Herkunft oder Religion

in Deutschland und ganz Europa als minderwertige „Feinde“ auszugrenzen. Jetzt sollte auch die Staatsanwaltschaft endlich gegen derartige rassistische Diskriminierungen strafrechtlich vorgehen. Rassismus in all seinen Formen zu bekämpfen ist nicht nur eine Frage der Solidarität mit den Betroffenen, sondern letztlich ein Prüfstein für unsere Demokratie.“

Damit hat sich das Landgericht offensichtlich unserer Ansicht angeschlossen, dass die rassistischen Äußerungen der NPD-Führung rechtswidrig und nicht etwa durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit im politischen Wahlkampf gedeckt sind. Dies hätte der bisher vorherrschenden Ansicht entsprochen, die auch in einer Entscheidung des Kammergerichts vom Oktober 2012 in einem Strafverfahren gegen einen NPD-Funktionär vertreten hatte.

Mit Bedenken dieser Art hatte ich mich ausführlich auseinander gesetzt und insbesondere auf die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung vom Mai dieses Jahres hingewiesen, in der Deutschland verurteilt wurde wegen Verstoßes gegen die UN-Konvention gegen rassistische Diskriminierung, weil kein Strafverfahren gegen rassistische Äußerungen von Dr. Thilo Sarrazin durchgeführt worden ist und ausgeführt:

„Durch die Stigmatisierung von deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund, die zur Bundestagswahl kandidieren, als parasitäre Nutznießer deutscher Sozialsysteme, die der Bevölkerung durch das „Errichten“ von Parallelgesellschaften Schaden zufügen, und mit der von ihnen geschuldeten Gefahr des „Untergangs Deutschlands“ wird gegen diese gehetzt. Damit werden sie gleichzeitig als Objekt für den Wahlkampf der NPD missbraucht und ihr Charakter als Mensch mit Rechten und Freiheiten nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention missachtet.“

Berlin, den 16. Oktober 2013, H-Eberhard Schultz, Rechtsanwalt
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung